Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen und Kommunen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 – 388
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum 13. Oktober 2000
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
II B 6 – 08.00
II C 3 – 4200-5018
Bearbeitung: Herr Hülsenbusch
Frau Dr. Landeck
Durchwahl (02 11) 45 66 – 576

Umsetzung der Landeshundeverordnung NRW (LHV NRW);
Verwaltungsvorschriften zur Landeshundeverordnung NRW (VV LHV NRW)

I. Anbei übersende ich die im Benehmen mit dem Innenministerium erstellten Verwaltungsvorschriften zur LHV NRW wegen der Eilbedürftigkeit unmittelbar und mit der Bitte, beim Vollzug der LHV NRW danach zu verfahren.

II. Ergänzend bitte ich folgendes zu beachten:

1. Um einen vergleichbaren Ablauf der in Nummer 6.4 der VV LHV NRW vorgesehenen Verhaltensprüfungen für Hunde der in Anlage 1 der LHV NRW aufgeführten Rassen und Hunde der in Anlage 2 aufgeführten Rassen, die nicht über eine anerkannte Verhaltensprüfung durch private Zuchtvereine nach Nr. 6.4.4 der VV LHV NRW verfügen, zu gewährleisten, sind folgende Eckpunkte bei der Durchführung zu beachten:

   Eine Verhaltensprüfung soll nur mit solchen Hunden durchgeführt werden, deren Halter die Sachkunde nachgewiesen hat.

Ziel der Verhaltensprüfung ist nicht die Wesensprüfung des Hundes in seiner Gesamtheit. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf dem Erkennen übersteigerter Aggressionen, die sich in gefährlicher Weise auf Mensch und Tier auswirken können. Insofern soll die Verhaltensprüfung folgende Elemente umfassen:

- Überprüfung des Gehorsams des Hundes und der Hund-Halter-Beziehung;
- Verhalten bei Kontakt mit Personen in Bewegung (Jogger, Skater, Radler), die auch in engen räumlichen Kontakt zum Hund treten;
- Verhalten bei Konfrontation mit unerwarteten Begebenheiten (z.B. Aufspannen eines Schirmes; Fallenlassen eines Schlüsselbundes; Kontakt mit nicht normal reagierenden Personen);
- Verhalten des Hundes bei Konfrontation mit Geräuschen (z.B.: Fahrradklingel; Geschrei; Trillerpfeife);
- Verhalten im Straßenverkehr oder in einer vergleichbaren Gegebenheit;
- Verhalten beim Kontakt mit anderen, auch gleichgeschlechtlichen Hunden;
- Verhalten des angebundenen Hundes ohne den Halter in normalen Kontaktsituationen mit fremden Personen und Hunden.

Die Verhaltensäußerung des Hundes auf die verschiedenen Reizeinwirkungen ist jeweils zu dokumentieren und zu bewerten. Eine negativ bewertete Verhaltensäußerung kann nicht kompensiert werden. Bei einer negativen Bewertung zu einem der o.g. Prüfelemente ist davon auszugehen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Insofern ist die Prüfung bei Vorliegen einer negativen Bewertung abzubrechen und gilt als nicht bestanden.

Die abschließende positive Beurteilung der Verhaltensprüfung soll das Gesamturteil "Es haben sich aufgrund der gewählten Prüfungsanordnung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist" enthalten. Erforderlichenfalls ist eine Empfehlung zum Umfang der Ausnahmezulassung von Maulkorb- und/oder Anleinpflicht und zu möglichen Auflagen auszusprechen.

. . .

2. Der Sachkundenachweis nach Nr. 4.2.1.5 der VV LHV NRW ist auf die Person des Halters bezogen. Er muss nachweisen, dass er ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt, um einen Hund zu halten. Das konkrete Verhältnis zwischen Hund und Halter ist nicht Gegenstand der Sachkundeprüfung. Aus verwaltungspraktischer Sicht spricht nichts dagegen, die Sachkundeprüfung und die Verhaltensprüfung in getrennten Prüfabschnitten in einem Termin durchzuführen.

   Die kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, ein Verfahren zu entwickeln, dass eine Vergleichbarkeit in den Anforderungen an die Sachkundeprüfung gewährleistet. Denkbar ist hier z. B. die Erstellung eines „Fragenpools“, aus dem in konkreten Prüfungen Fragen zusammengestellt werden können.

III. Ende November oder Anfang Dezember beabsichtige ich jeweils für die Landesteile Westfalen-Lippe und Rheinland eine Dienstbesprechung durchzuführen. Auf dieser Dienstbesprechung sollen die für den Vollzug der LHV NRW zuständigen Kommunen und die Bezirksregierungen die bisher gesammelten Erfahrungen austauschen und Zweifelsfragen erörtern.

   Zur Vorbereitung dieser Besprechung bitte ich, mir praxisrelevante Fragen und Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften der LHV NRW und den VV LHV NRW systematisch geordnet und so rechtzeitig zu kommen zu lassen, dass diese ausgewertet und auf der Dienstbesprechung möglichst geklärt werden können. Die Fragen und Anregungen bitte ich mir unmittelbar per E-Mail zuzusenden. Die hierfür eigens eingerichtete E-Mail-Adresse wird zusammen mit den noch gesondert erfolgenden Einladungen zu den Dienstbesprechungen mitgeteilt.

IV. Beim Vollzug der LHV NRW gegenüber Angehörigen der britischen Streitkräfte, deren zivilem Gefolge und Angehörigen im Sinne von Artikel 1 des NATO Truppenverbandes (Mitglieder der britischen Streitkräfte) bitte ich folgendes zu beachten:

   (...)

V. Ergänzend wird mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, für Amtshandlungen nach der LHV NRW spezielle Gebührentarifstellen zu schaffen.

Im Auftrag

gez. Dr. David

Anlage
Verwaltungsvorschriften zur Landeshundeverordnung NRW